

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Halberstadt außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 02.07.2026**

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025, der §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Halberstadt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 28.04.2016 festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden oder vorbeugenden Brandschutz (§1 Abs.1, Abs.2, Abs.3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§1 Abs.1, Abs.4 BrSchG) dienen,

3. freiwillige Einsätze, insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten der Feuerwehr,
 - d) Einfangen bzw. Sicherstellen von Tieren und Sachen sowie deren Transport,
 - e) Beseitigung von Insekten (Umsiedeln oder Abtöten), sofern eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder die „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ besteht,
 - f) Auspumpen von Räumen, Gruben und Ähnlichen,
 - g) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
 - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - j) Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen
 - k) Tragehilfen,
 - l) Sonstige Maßnahmen.
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache, die brandschutztechnische Abnahme sowie die Erstellung von Nachweisen,
5. durch Brandmeldeanlagen und Rauchwarnmelder ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
6. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug verbauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz gem. § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Die Stadt Halberstadt kann bei nach § 22 Abs. 1 BrSchG LSA unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für:
1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
 2. Die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist,
 3. Für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.
- (4) Leistungen gemäß Abs. 1 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung,

6. der Gebäudeeigentümer / Wohnungseigentümer für technische Falschalarme von Rauchwarnmeldern.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und der benötigten Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Wenn Fahrzeuge der Feuerwehr bei Brandsicherheitswachen nicht zum Einsatz gekommen sind, werden 50.v.H. der festgelegten Kostensätze berechnet.
- (5) Verbrauchs- und Kleinmaterialien jeder Art z.B. Ölbindemittel, Löschmittel, Schließzylinder, ect.pp, werden nach den aktuellen Beschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10.v.H. berechnet.
- (6) Bei böswilligen Alarmen tritt in jedem Falle zu den Gebühren ein Zuschlag von 100,--€. An Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr werden doppelte Gebühren berechnet. Als Gesamtschuldner haftet der Verursacher, bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten des Gesamtschuldners.
- (7) Die Gebührenfeststellung bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen und technische Falschalarme durch Rauchwarnmelder gem. § 2 Abs.1 Nr. 5 dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage der Ausrückordnung der Feuerwehr Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien /

verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Halberstadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

- (4) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Halberstadt dienen, sind gebührenfrei.

§9 Rechtsbehelf

Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt einzulegen. Die Verpflichtung der Zahlung der Gebühren wird durch den Widerspruch nicht aufgehoben.

§10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Halberstadt vom 21.07.2021 außer Kraft.

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Halberstadt, 02.07.2026

Anlage:

Gebührentarif

1. Gebühren für Gestellung von Fahrzeugen

Lfd. Nr.		Gebühr je <i>Minute</i>
1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	5,45 €
2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,67 €
3.	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G III)	2,22 €
4.	Drehleiterfahrzeug (DLA-K 23-12)	7,29 €
5.	Gerätewagen Umwelt (GW-Umwelt)	1,97 €
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	2,19 €
7.	Einsatzleitwagen (ELW I)	1,69 €
8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	1,11 €
9.	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)	1,06 €
10.	Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,37 €
11.	Kommandowagen (KdoW)	1,12 €
12.	Gabelstapler	0,86 €
13.	Mehrzweckanhänger	0,69 €

2. Gebühren für Personal

Lfd. Nr.		Gebühr je Minute
1.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzdienst	0,49 €
2.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzleitdienst	1,06 €

3.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>nicht kommerziellem</u> Charakter	
3.1	Posten	0,22 €
3.2	Wachhabender	0,27 €
4.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>kommerziellem</u> Charakter	
4.1	Posten	0,42 €
4.2	Wachhabender	0,51 €
	<i>Nachts, an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen kommen Zeitzuschläge gemäß der Tarifvereinbarungen des öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung zum Ansatz</i>	
5.	Erarbeitung von Stellungnahmen und Nachweisen	1,09 €
6.	Durchführung von Brandschutzschulungen	1,09 €
7.	Abnahme von Veranstaltungen	1,09 €
8.	Abnahme von Brandmeldeanlagen	1,09 €
9.	Unterhaltung von Feuerwehrschränke	178,- € jährlich

3. Gebühren für Sachleistungen

3.1 Gestellung von Geräten und Aggregaten der Feuerwehr

Lfd. Nr.			Gebühr
1.1	Tauchpumpe	je Tag	17,56 €
1.2	Tragbare Leitern	je Tag	18,94 €
1.3	Druckschlauch B und C	je Tag	9,59 €
1.4	Kleinlöschgerät	je Tag	3,00 €
1.5	Stahlrohr und Verteiler	je Tag	3,00 €
1.6	Schlauchbrücken	je Tag	5,99 €

Verbrauchsmaterial wie Schaumbildner, Löschpulver, Motorenöl, Ölbindemittel u. ä. werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von

10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Dies gilt in gleichem Maße für notwendige Entsorgungen. Für Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde, kommt der in dem jeweiligen Ortsteil gültige Preis zur Berechnung.

3.2 Sachleistungen einschließlich Personalleistungen

Lfd. Nr.			Gebühr
3.2.1	Prüfung und Desinfektion eines Pressluft-Atemschutzgerätes		21,93 €
3.2.2	Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske		10,91 €
3.2.3	Füllen einer Pressluftflasche		7,31 €
3.2.4	Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		21,93 €
3.2.5	Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		43,74 €
3.2.6	Füllen und Prüfen eines Behältersprühgerätes		18,21 €
3.2.7	Einbinden einer Kupplung		7,31 €
3.2.8	Prüfen eines Hydranten		9,46 €
3.2.9	Waschen und Imprägnieren Einsatzbekleidung nach HuPF	je Teil	7,31 €
3.2.10	Waschen sonstiger Einsatzbekleidung	je Teil	3,59 €
3.2.11	Einsatz Brandsimulationsanlage	je Einsatz	31,53 €
3.2.12	Ausstellung Teilnehmerzertifikate	je Stück	3,15 €